



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

70
1952 – 2022

10. – 21. Oktober 2022

Eine vollständige
Terminübersicht finden
Sie im Kalender auf
unserer Website Curia.

**Soweit nicht anders
angegeben beginnen
alle Sitzungen um 9.30
Uhr.**

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Donnerstag, 13. Oktober 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-344/20 S.C.R.L. (Kleidungsstück mit religiösem Bezug)

Verbot der Diskriminierung aufgrund der Religion

Eine Wohnungsverwaltungsgesellschaft wies eine Bewerberin für ein Praktikum, die Muslimin ist und das islamische Kopftuch trägt, im Bewerbungsgespräch auf die unternehmensinterne Neutralitätsregel hin, wonach die Mitarbeiter darauf zu achten haben, dass sie ihre religiösen, philosophischen oder politischen Weltanschauungen in keiner Weise, weder durch Worte noch durch die Kleidung oder in anderer Weise, zum Ausdruck bringen. Dazu befragt antwortete die Bewerberin, dass sie sich weigern würde, ihr Kopftuch abzulegen.

Nachdem ihrer Bewerbung nicht weiter nachgegangen worden war, bewarb sie sich einen Monat später erneut und schlug vor, eine andere Art von Kopfbedeckung zu tragen. Ihr wurde jedoch mitgeteilt, dass ihr kein Praktikum angeboten werden könne, da keinerlei Kopfbedeckung erlaubt sei.

Die Betroffene macht vor dem Französischsprachigen Arbeitsgericht Brüssel geltend, dass sie aufgrund ihrer Religion diskriminiert worden sei. Das Arbeitsgericht hat den Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 2000/78 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ersucht.

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 28. April 2022 u.a. die Ansicht vertreten, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinie dahin

umzusetzen können, dass Religion und religiöse Weltanschauungen als selbständiger Diskriminierungsgrund geschützt werden.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Neu!

Donnerstag, 13. Oktober 2022

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-449/21 Towercast

Fusionskontrolle – Missbrauchskontrolle

2016 erwarb TDF Infrastructure das Konkurrenzunternehmen Itas, womit auf dem maßgeblichen französischen Markt neben TDF nur noch der weitere Anbieter Towercast verblieb. Eine vorherige Fusionskontrolle fand nicht statt, da die dafür geltenden Schwellenwerte nicht erreicht wurden und es auch zu keiner Verweisung an die Kommission gemäß der EU-Fusionskontrollverordnung kam.

Towercast ist der Ansicht, dass die Übernahme von Itas durch TDF einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung darstelle, da sie den Wettbewerb auf den vor- und nachgelagerten Großhandelsmärkten für digitale terrestrische Fernsehübertragung behindere, indem die bereits beherrschende Stellung von TDF auf diesen Märkten erheblich verstärkt werde.

Nachdem die französische Wettbewerbsbehörde die von Towercast eingelegte Beschwerde zurückgewiesen hatte, wandte sich Towercast an das Berufungsgericht Paris, das den Gerichtshof um Auslegung der EU-Fusionskontrollverordnung Nr. 139/2004 (konkret ihres Artikels 21 Abs. 1) ersucht.

Es möchte wissen, ob Art. 21 Abs. 1 der Verordnung es verwehrt, dass ein Zusammenschluss, der nicht von gemeinschaftsweiter Bedeutung ist, unterhalb der vom nationalen Recht vorgesehenen Schwellen für eine verpflichtende Vorabkontrolle liegt und nicht gemäß Art. 22 der Verordnung zu einer Verweisung an die Kommission geführt hat, in

Anbetracht der Struktur des Wettbewerbs auf einem nationalen Markt von einer nationalen Wettbewerbsbehörde als ein nach Art. 102 AEUV verbotener Missbrauch einer beherrschenden Stellung beurteilt wird.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. Oktober 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in dem Eilvorabentscheidungsverfahren C-435/22 PPU Generalstaatsanwaltschaft München (Auslieferung und ne bis in idem)

Auslieferung von Drittstaatsangehörigen

Die USA haben Deutschland ersucht, einen serbischen Staatsbürger auszuliefern, um ihn u.a. wegen Computersabotage strafrechtlich verfolgen zu können.

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts München ist Deutschland aufgrund eines Abkommens mit den USA völkerrechtlich verpflichtet, den Betroffenen auszuliefern.

Es hat jedoch Zweifel, ob das unionsrechtliche Verbot der Doppelbestrafung (ne bis in idem) der Auslieferung entgegensteht, weil der Betroffene wegen derselben Tat bereits von einem slowenischen Gericht rechtskräftig verurteilt wurde und die verhängte Strafe vollständig verbüßt hat.

Das OLG München möchte daher vom Gerichtshof wissen, ob das unionsrechtliche Verbot der Doppelbestrafung in einem solchen Fall der Auslieferung eines Drittstaatsangehörigen entgegensteht.

Da sich der Betroffene in Auslieferungshaft befindet, wird die Sache im Eilverfahren behandelt.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Dienstag, 18. Oktober 2022

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-677/20 IG Metall und ver.di

Unternehmensmitbestimmung in einer durch Umwandlung gegründeten SE

Die SAP SE war ursprünglich eine deutsche Aktiengesellschaft, für die das deutsche Mitbestimmungsgesetz galt. Demzufolge war bei ihr ein 16-köpfiger Aufsichtsrat gebildet, der jeweils zur Hälfte von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt war. Zwei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer waren von Gewerkschaften vorgeschlagen und in einem von den Wahlen der übrigen Arbeitnehmervertreter getrennten Wahlgang gewählt worden.

2014 erfolgte die Umwandlung zur SE. Derzeit verfügt die SAP SE über einen 18-köpfigen – ebenfalls paritätisch besetzten – Aufsichtsrat, bei dem ein Teil der auf die Arbeitnehmer entfallenden Sitze für von Gewerkschaften vorgeschlagene und von den Arbeitnehmern zu wählende Personen reserviert ist. Die dazu zwischen der SAP SE und dem besonderen Verhandlungsgremium abgeschlossene Beteiligungsvereinbarung nach dem SE-Beteiligungsgesetz (SEBG) sieht die Möglichkeit einer Verkleinerung des Aufsichtsrats auf zwölf Mitglieder vor. In diesem Fall können die Gewerkschaften zwar Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer unterbreiten; ein getrennter Wahlgang findet insoweit aber nicht statt.

Die IG Metall und ver.di machen geltend, dass die Regelungen über die Bildung des verkleinerten Aufsichtsrats gegen das SEBG verstießen und daher unwirksam seien. Auch nach der Umwandlung in eine SE müsse den Gewerkschaften weiterhin ein ausschließliches Vorschlagsrecht für eine bestimmte Anzahl von Sitzen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat zustehen.

Das Bundesarbeitsgericht hat den EuGH hierzu um Auslegung der Richtlinie 2001/86 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer ersucht (siehe auch BAG-[Pressemitteilung 27/20](#)).

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 28. April 2022 die Ansicht vertreten, dass durch die Umwandlung einer deutschen Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft der besondere Wahlgang für die Wahl der Gewerkschaftsvertreter in den Aufsichtsrat nicht beeinträchtigt werden dürfe (siehe Pressemitteilung [Nr. 72/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 19. Oktober 2022

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof** in der Rechtssache C-543/21 **Verband Sozialer Wettbewerb (Pfandbehälter)**

Preisangaben bei Pfandprodukten

Der deutsche Verband Sozialer Wettbewerb verlangt von der familia-Handelsmarkt Kiel, es zu unterlassen, für Getränke und Joghurt in Pfandflaschen bzw. -gläsern mit Preisen zu werben, in die der Pfandbetrag nicht einberechnet ist. Diesen hatte familia separat ausgewiesen: „zzgl. € Pfand“.

Der mit dem Rechtsstreit befasste Bundesgerichtshof hat den EuGH um Auslegung der Richtlinie 98/6 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse ersucht. Er möchte wissen, ob ein Pfandbetrag, der beim Kauf von Waren in Pfandflaschen oder Pfandgläsern zu zahlen ist, in dem Gesamtpreis enthalten sein muss.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 20. Oktober 2022

Urteil des **Gerichtshofs** in der Rechtssache C-111/21

Laudamotion

Haften Fluglinien auch für psychische Unfallfolgen?

Eine Reisende behauptet, als Folge der Bergung aus einem Flugzeug, bei dem beim Start ein Triebwerk explodiert war, unter psychischen Beeinträchtigungen mit Krankheitswert zu leiden. Bei der Evakuierung war sie über den Notausstieg am rechten Flügel ausgestiegen. Da das rechte Triebwerk jedoch noch in Bewegung war, wurde sie mehrere Meter durch die Luft geschleudert.

Der österreichische Oberste Gerichtshof möchte in diesem Zusammenhang vom EuGH wissen, ob eine durch einen Unfall verursachte psychische Beeinträchtigung eines Reisenden, die Krankheitswert erreicht, eine „Körperverletzung“ im Sinne des Übereinkommens von Montreal ist, für die die Fluglinie womöglich haftet.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 24. März 2022 die Ansicht vertreten, dass der Begriff „körperlich verletzt“ unabhängig vom Vorliegen einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit eines Reisenden eine infolge eines Unfalls erlittene Beeinträchtigung seiner psychischen Unversehrtheit umfasst, wenn sie durch ein ärztliches Gutachten festgestellt wird und eine medizinische Behandlung erfordert.

Weitere Informationen

Donnerstag, 20. Oktober 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-77/21 Digi

Speicherung von Kundendaten in zusätzlicher Datenbank wegen Serverstörung

Der ungarische Internet- und TV-Anbieter Digi wehrt sich vor den ungarischen Gerichten gegen eine Geldbuße, die ihm die ungarische Datenschutzbehörde auferlegt hat. Digi hatte im Anschluss an eine technische Serverstörung eine Testdatenbank erstellt, in die Digi personenbezogene Daten von etwa einem Drittel seiner Privatkunden kopierte. Einem „ethischen Hacker“ gelangt es in der Folge, auf diese Datenbank zuzugreifen. Nach Ansicht der Behörde hätte Digi diese

Datenbank nach der Fehlerbeseitigung löschen müssen.

Das mit dem Rechtsstreit befasste ungarische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, unter welchen Bedingungen ein Internet- und TV-Anbieter die rechtmäßig erhobenen und bereits gespeicherten personenbezogenen Daten seiner Kunden auf einem zusätzlichen internen Datenträger ohne deren ausdrückliche Einwilligung, aber zur Überbrückung einer technischen Störung speichern darf.

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 31. März 2022 u.a. die Ansicht vertreten, dass der in der Datenschutzgrundverordnung verankerte Grundsatz der Speicherbegrenzung der Speicherung der personenbezogenen Daten in der zusätzlichen Datenbank über den zur Fehlerbeseitigung erforderlichen Zeitraum hinaus entgegenstehe.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 20. Oktober 2022

Schlussanträge der Generalwältin am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-376/20 P Kommission / CK Telecoms UK Investments

Verbot der geplanten Übernahme von O2 durch Hutchison

Mit Beschluss vom 11. Mai 2016 untersagte die Kommission die geplante Übernahme von O2 (Telefónica UK) durch Hutchison („Three“) wegen erheblicher Bedenken, dass die Übernahme zu weniger Auswahl und höheren Preisen für die Mobilfunkkunden im Vereinigten Königreich führen und der Innovation im Mobilfunksektor schaden würde (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/16/1704](#)). Die Muttergesellschaft von Hutchison, CK Telecoms UK Investments Limited, hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, mit Erfolg:

Mit Urteil vom 28. Mai 2020 erklärte das Gericht den Kommissionsbeschluss für nichtig. Erstens habe die Kommission die Auswirkungen der Transaktion auf die Preise und die Qualität der Dienstleistungen nicht hinreichend bewiesen. Zweitens habe sie nicht nachgewiesen, dass die Auswirkungen der Transaktion auf die

Vereinbarungen über die gemeinsame Netznutzung und die Mobilfunknetzinfrastruktur im Vereinigten Königreich eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs darstellen würden. Und drittens reichten die Auswirkungen der Transaktion auf den Vorleistungsmarkt nicht aus, um das Vorliegen einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs festzustellen (siehe Pressemitteilung [Nr. 65/20](#)).

Die Kommission hat gegen das Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 20. Oktober 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-365/21 Generalstaatsanwaltschaft Bamberg (Vorbehalt zum Grundsatz ne bis in idem)

Verbot der Doppelbestrafung

Die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg ermittelt gegen verschiedene Personen wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung sowie des Anlagebetrugs in Form des Cybertradings. Das Amtsgericht Bamberg erließ gegen einen der Beschuldigten einen Haftbefehl wegen Fluchtgefahr und darauf gestützt einen Europäischen Haftbefehl.

Der Beschuldigte legte gegen die beiden Haftbefehle Beschwerden ein, die jedoch vom Landgericht Bamberg als unbegründet verworfen wurden. Das Landgericht war insbesondere der Ansicht, dass eine bereits zuvor erfolgte Verurteilung des Beschuldigten durch das Landesgericht Wien der Strafverfolgung in Deutschland nicht entgegenstehe. Es handele sich nämlich nicht um dieselbe Straftat, weil es vor dem Landesgericht Wien um Geschädigte in Österreich gegangen sei, während es hier um Geschädigte in Deutschland gehe. Jedenfalls werde der Beschuldigte in Deutschland nicht nur wegen Betrugs, sondern auch wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) verfolgt. Hinsichtlich dieses Straftatbestands

gelte das Verbot der Doppelverfolgung nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen nicht, weil Deutschland insoweit einen Vorbehalt bei der Ratifikation erklärt habe.

Der Beschuldigte hat gegen den Beschluss des Landgerichts eine weitere Beschwerde beim Oberlandesgericht Bamberg eingelegt. Anders als das Landgericht geht das OLG davon aus, dass dieselbe Tat vorliegt, da bei den dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlungen nicht nach Geschädigten in Deutschland und solchen in Österreich unterschieden werden könne. Das OLG hat jedoch Zweifel, ob das Verbot der Doppelverfolgung nach Artikel 54 des Schengener Durchführungsabkommens überhaupt anwendbar ist.

Das OLG möchte vom EuGH wissen, ob Artikel 55 des Schengener Durchführungsübereinkommens, wonach für Straftaten gegen die Sicherheit des Staates oder gleichermaßen wesentliche Interessen ein Vorbehalt hinsichtlich des Verbots der Doppelverfolgung erklärt werden kann, mit dem in der EU-Grundrechte-Charta verankerten Verbot der Doppelverfolgung vereinbar und somit gültig ist. Sollte der EuGH diese Frage bejahen, möchte es zweitens wissen, ob das Schengener Durchführungsübereinkommen und die Grundrechtecharta einer Auslegung des von Deutschland erklärten Vorbehalts für § 129 StGB entgegensteht, wonach dieser Vorbehalt auch kriminelle Vereinigungen wie die vorliegende erfasst, die ausschließlich Vermögenskriminalität betreiben und keine politischen oder religiösen Ziele verfolgen oder mit unlauteren Mitteln Einfluss auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft gewinnen wollen.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar



